

In die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung § 46 Absatz 1 Nr. 11 wurde auf Anregung der Bundesländer folgende Regelung aufgenommen:

„Parkerleichterungen für Ärzte

- I. Ärzte handeln bei einem ‚rechtfertigenden Notstand‘ (§ 16 OWiG) nicht rechtswidrig, wenn sie die Vorschriften der StVO nicht beachten.
- II. Ärzte, die häufig von dieser gesetzlichen Ausnahmeregelung Gebrauch machen müssen, erhalten von der zuständigen Landesärztekammer ein Schild mit der Aufschrift:

„Arzt — Notfall
Name des Arztes ...
Landesärztekammer ...“

das im Falle von I gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen ist.“

Begründung:

„Hier wird klargestellt, daß die Ärzte sich im Rahmen des ‚rechtfertigenden Notstandes‘ auch über Park- und Halteverbote hinwegsetzen können. Die neue Vorschrift will den Ärzten, die häufig zu Notfällen gerufen werden, die Ausübung ihrer Tätigkeit erleichtern.“